

UPDATE ENERGIERECHT

**KERNENERGIE UND BEIHILFENRECHT – EUGH-GENERALANWALT
BILLIGT BRITISCHE FÖRDERUNG FÜR HINKLEY POINT C**

**Generalanwalt Hogan, Schlussanträge zur Rs. C-594/18 P, Hinkley Point C v.
07.05.2020**

Das Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) betrifft ein Rechtsmittel der Republik Österreich gegen ein Urteil des Gerichts der Union (EuG), das britische Beihilfen für den Kernkraftwerksneubau Hinkley Point C für rechtmäßig befunden hatte.

Zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Kraftwerksprojektierer war eine Vereinbarung getroffen worden, die diesem für den mit dem Kraftwerk erzeugten Strom einen bestimmten Basispreis garantiert („sog. Contract for Difference“), den späteren Betreiber aber bei darüber hinausgehenden Einnahmen auch verpflichtet, die damit verbundenen Vorteile an den Staat auszukehren. Des Weiteren erhielt der Projektierer Absicherungen gegen Rechtsänderungen und eine politisch bedingte Abschaltung des Kraftwerks sowie staatliche Garantien für Finanzierungsanleihen. Die Europäische Kommission genehmigte diese ihr notifizierten Maßnahmen als gerechtfertigt „zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Republik Österreich zunächst erfolglos vor dem EuG und verfolgt das Begehren nun in der Berufung vor dem EuGH. Nunmehr liegen die entscheidungsvorbereitenden Schlussanträge des Generalanwalts vor. Diese bestätigen das Urteil des EuG in der Sache und weisen die zentralen Einwände Österreichs zurück. Insbesondere könne auch die Förderung der Kernenergie legitimes Ziel einer Beihilfe sein. Dies ergebe sich aus Vorgaben des Vertrags über die Europäische Atomgemeinschaft und der Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen (Art. 194 Abs. 2 S. 3 AEUV). Auch sei eine besondere Förderung der Kernenergie gegenüber anderen Stromerzeugungsarten nicht ausgeschlossen. Mit Blick auf die besonders hohen Hürden des Zugangs zum Kernkraftmarkt seien die gewährten Beihilfen auch verhältnismäßig. Sie stellten zudem keine Betriebsbeihilfen dar, weil sie die Erleichterung der Investition in die Errichtung des Kraftwerksblocke bezweckten. Schließlich seien die Beihilferegeln trotz langer Laufzeit nicht zu unbestimmt für eine rechtliche Bewertung.

Bedeutung für die Praxis

Sollte sich der Europäische Gerichtshof den Ausführungen des Generalanwalts anschließen, wäre klargestellt, dass das Unionsrecht zur Errichtung von Kernkraftwerken und zu deren finanzieller Förderung in den Mitgliedstaaten eine neutrale Position einnimmt. Mitgliedstaaten könnten neben dem unionsrechtlich verpflichtenden Ausbau erneuerbarer Energien somit auch den Ausbau der Kernkraft betreiben. Welche Signalwirkung von einer solchen Entscheidung ausgehen würde, bleibt abzuwarten – die politische Positionierung vieler Mitgliedstaaten pro oder contra Kernkraft erscheint derzeit aber als recht gefestigt.